

Vertrag

Vertrauensschadenversicherung

zwischen Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Mythenquai 2
8002 Zürich

Korrespondenzadresse:
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Postfach
CH-8085 Zürich

nachfolgend **Zurich** genannt

und Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn
Bahnhofstrasse 230
4563 Gerlafingen

nachfolgend **Versicherungsnehmerin** genannt

Deckungsumfang

Vertrauensschadenversicherung

- | | | | |
|---|---|--|--|
| 1. Policennummer | : | 14.942.616 (ersetzt 3.147.223) | |
| 2. Versicherer | : | Zurich | |
| 3. Versicherungsnehmerin | : | Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn
Bahnhofstrasse 230
4563 Gerlafingen | |
| 4. Versicherungsperiode | : | (vom) 01.01.2017 | 00.00 MEZ
24.00 MEZ
(Mitteleuropäische Zeit) |
| | | (bis) 31.12.2017 | |
| | | Bei Nichtausübung des Kündigungsrechts erneuert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr. | |
| 5. Rückwirkungsdatum | : | keines | |
| 6. Versicherungssumme | : | CHF 250 000 | Pro Schadenereignis und Versicherungsperiode abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts |
| 7. Sublimiten | : | | |
| Kosten für Datenrekonstruktion gemäss Art. 2.4 | : | CHF 50 000 | Pro Schadenereignis und Versicherungsperiode abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts |
| Für Externe Ermittlungskosten gemäss Art. 2.5 | : | CHF 50 000 | Pro Schadenereignis und Versicherungsperiode abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts |
| Für Kosten für Strafverfolgung gemäss Art. 2.6 | : | CHF 50 000 | Pro Schadenereignis und Versicherungsperiode abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts |
| 8. Selbstbehalt | : | CHF 10 000 | pro Schadenereignis |
| 9. Jahresprämie | : | CHF 9 900 | plus 5% eidg. Stempelsteuer |
| 10. Verwendete Allgemeine Versicherungsbedingungen | : | AVB ZCH-Crime-05-2011 | |
| 11. Besondere Obliegenheiten | : | - - | |
| 12. Nachträge | : | 1 - Nachtrag | |

Die unterzeichnete Person erklärt die in unten aufgeführten Dokumenten enthaltenen Fragen nach bestem Wissen beantwortet zu haben. Weiter bestätigt sie die Richtigkeit der darin festgehaltenen Gefahrstatsachen. Sie verpflichtet sich, Änderungen die vor Beginn des definitiven Versicherungsschutzes eintreten, Zurich zu melden. Sie verpflichtet sich zur

Entgegennahme der antragsgemäss ausgefertigten Police sowie zur Zahlung der Prämie. Sie bestätigt, die gesetzlichen Informationen (Art. 3 VVG) sowie die massgebenden Vertragsbedingungen erhalten zu haben.

Die unterzeichnete Person ermächtigt Zurich, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Financial Services AG (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten.

Sofern ein Makler oder Vermittler für die Versicherungsnehmerin handelt, ist Zurich ermächtigt, diesem Kundendaten - wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle - bekannt zu geben.

Ferner wird Zurich ermächtigt, bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einzuholen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die unterzeichnete Person hat das Recht, Zurich über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Folgende Dokumente und Informationen bilden einen integralen Bestandteil dieser Offerte:

- dem ausgefüllten Fragebogen

Zürich, den 8. August 2016

Zurich



Thorsten Schirmer



Nina Fehr

Nachtrag Nr. 1 Besondere Bedingung

1. Art. 1 AVB gilt als gestrichen und wird ersetzt durch:

Art. 1

Versicherte Personen

Als **Versicherte** gelten die **Versicherungsnehmerin**, ihre **Tochtergesellschaften** in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend **Gesellschaften**), die **Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn**, deren **74 Kirchgemeinden** sowie deren **Pastoralräume. Organe** gelten im Rahmen von Art. 2.3 als **Versicherte**.

2. Art. 2.1 AVB gilt als gestrichen und wird ersetzt durch:

Art. 2.1

Vertrauensschadenversicherung

Zurich ersetzt der **Gesellschaft** den **Vermögensschaden** verursacht durch **strafbare Handlungen** von **Angestellten, Funktionären und Verwaltern (z.T. nicht angestellt), Finanzverwaltern (z.T. nicht angestellt)**, sofern dieser erstmals während der **Versicherungsperiode entdeckt** wird.

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages gelten unverändert.

* * *